

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. September 2018	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 18	<b>Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher sowie datenschutzrechtlicher Vorschriften und glücksspielrechtlicher Zuständigkeiten</b> ..... <i>FFN 300-48; ändert FFN 304-18, 304-12, 316-33, 300-47</i>	570
12. 9. 18	<b>Gesetz zur Neuregelung von Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsleistungen</b> ..... <i>FFN 320-214; hebt auf FFN 320-152; ändert FFN 323-153</i>	577
12. 9. 18	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes</b> ..... <i>Ändert FFN 351-83; hebt auf FFN 351-54</i>	580
30. 8. 18	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter ..... <i>Ändert FFN 40-27</i>	583
7. 9. 18	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen..... <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	587

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung  
verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher sowie  
datenschutzrechtlicher Vorschriften und glücksspielrechtlicher Zuständigkeiten**

**Vom 12. September 2018**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Hessisches Gesetz zur Förderung der  
elektronischen Verwaltung  
(Hessisches E-Government-Gesetz  
– HEGovG)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

soweit nicht nachfolgende Rechtsvorschriften oder andere Rechtsvorschriften des Landes besondere inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt,
2. der Schulen gelten nur die §§ 2, 7 Satz 3, die §§ 8 bis 12 und 14,
3. der Hochschulen gelten § 7 Satz 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 nicht.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Ausführung von Bundesrecht im Auftrag des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vom 27. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206),
2. die Tätigkeit der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen,
3. die Tätigkeit des Hessischen Rundfunks,

4. die Tätigkeit der Krankenhäuser und von im Rahmen der Organleihe Beliehene,
5. Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578),
6. die Tätigkeiten der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung,
7. die Steuerfahndung, die Strafverfolgung, den Justizvollzug, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Maßnahmen des Richterdienstrechts.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
2. eine Rechnung elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht,
3. ein Register ein öffentliches oder nicht öffentliches Verzeichnis, für das Daten aufgrund von Rechtsvorschriften erhoben oder gespeichert werden,
4. Informationstechnik jedes technische Mittel zur elektronischen Verarbeitung oder Übertragung von Informationen.

§ 3

Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde des Landes ist verpflichtet, den Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zu eröffnen, es sei denn, die Behörde des Landes ist nicht an dem zentral für die Lan-

<sup>1)</sup> FFN 300-48

desverwaltung angebotenen informati-  
onstechnischen Verfahren angeschlossen,  
über das De-Mail-Dienste für Landesbe-  
hörden angeboten werden. Für die Ge-  
richtsverwaltungen und die Behörden der  
Justizverwaltung kann der Empfang von  
De-Mails über den für den elektronischen  
Rechtsverkehr mit den Gerichten eröffne-  
ten Zugang erfolgen.

(3) Jede Behörde des Landes ist ver-  
pflichtet, in Verwaltungsverfahren, in de-  
nen sie die Identität einer Person auf-  
grund einer Rechtsvorschrift festzustellen  
hat oder aus anderen Gründen eine Iden-  
tifizierung für notwendig erachtet, einen  
elektronischen Identitätsnachweis nach  
§ 18 des Personalausweisgesetzes vom  
18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt ge-  
ändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017  
(BGBl. I S. 2745), oder nach § 78 Abs. 5  
des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 25. Februar  
2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I  
S. 1147), anzubieten.

(4) Die Behörden des Landes, der Ge-  
meinden und Gemeindeverbände müssen  
ihre Verwaltungsleistungen auch elektro-  
nisch über ein Verwaltungsportal nach  
Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes  
vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122,  
3138) anbieten und hierfür im Verwal-  
tungsportal Nutzerkonten bereitstellen.  
Die sonstigen der Aufsicht des Landes un-  
terstehenden juristischen Personen des  
öffentlichen Rechts können dem Verwal-  
tungsportal beitreten. Die Nutzung des  
Verwaltungsportals für die Bürgerinnen,  
Bürger und Unternehmen ist freiwillig.

(5) Behörden des Landes sollen Doku-  
mente elektronisch übermitteln, wenn die  
Datenübertragung angemessen geschützt  
ist.

(6) Ist durch Rechtsvorschrift die Ver-  
wendung eines bestimmten Formulars  
vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld  
vorsieht, wird allein dadurch nicht die  
Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei  
einer für die elektronische Versendung an  
die Behörde bestimmten Fassung des For-  
mulars entfällt das Unterschriftsfeld.

#### § 4

##### Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugäng- lichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich  
zugängliche Netze in allgemein verständ-  
licher Sprache Informationen über ihre  
Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäfts-  
zeiten sowie postalische, telefonische und  
elektronische Erreichbarkeiten zur Verfü-  
gung.

(2) Jede Behörde soll über öffentlich  
zugängliche Netze in allgemein verständ-  
licher Sprache über ihre nach außen wir-  
kende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, da-  
mit verbundene Verwaltungskosten, bei-  
zubringende Unterlagen und die zustän-  
dige Ansprechstelle und ihre Erreichbar-  
keit informieren sowie erforderliche For-  
mulare bereitstellen.

#### § 5<sup>2)</sup>

##### Elektronischer Zahlungsverkehr und elektronische Rechnungen

(1) Fallen im Rahmen eines elektro-  
nisch durchgeführten Verwaltungsverfah-  
rens Verwaltungskosten oder sonstige  
Forderungen an, muss die Behörde die  
Einzahlung der Verwaltungskosten oder  
die Begleichung sonstiger Forderungen  
durch Teilnahme an mindestens einem im  
elektronischen Geschäftsverkehr übli-  
chen und hinreichend sicheren Zahlungs-  
verfahren ermöglichen.

(2) Öffentliche Auftraggeber stellen  
den Empfang und die Verarbeitung elek-  
tronischer Rechnungen sicher, soweit für  
sie nach § 159 des Gesetzes gegen Wett-  
bewerbsbeschränkungen in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013  
(BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I  
S. 1151), eine Vergabekammer des Lan-  
des Hessen zuständig ist. Vertragliche Re-  
gelungen, die die elektronische Rech-  
nungsstellung vorschreiben, bleiben un-  
berührt.

#### § 6

##### Nachweise

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren  
elektronisch durchgeführt, können die  
vorzulegenden Nachweise elektronisch  
eingereicht werden, es sei denn, dass  
durch Rechtsvorschrift etwas anderes be-  
stimmt ist oder die Behörde für bestimmte  
Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage  
eines Originals verlangt. Die Behörde ent-  
scheidet nach pflichtgemäßem Ermessen,  
welche Art der elektronischen Einrei-  
chung zur Ermittlung des Sachverhalts  
zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erfor-  
derliche Nachweise unmittelbar bei der  
ausstellenden öffentlichen Stelle elektro-  
nisch einholen, wenn die Einwilligung  
der betroffenen Person vorliegt oder min-  
destens eine andere der in Art. 6 Abs. 1  
der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 27. April 2016 zum Schutz natürli-  
cher Personen bei der Verarbeitung per-  
sonenbezogener Daten, zum freien Da-  
tenverkehr und zur Aufhebung der Richt-  
linie 95/46/EG (Datenschutz-Grundver-  
ordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L  
314 S. 72) genannten Bedingungen erfüllt  
ist. Zu diesem Zweck dürfen die anfor-  
dernde Behörde und die abgebende öf-  
fentliche Stelle die erforderlichen perso-  
nenbezogenen Daten verarbeiten.

(3) Der Nachweispflicht nach Art. 7  
Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679  
wird dadurch genügt, dass die Einwilli-  
gung nach Abs. 2 elektronisch erklärt  
wird. Dabei ist durch die Behörde sicher-  
zustellen, dass die betroffene Person im  
Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679

1. über ihr Widerrufsrecht in Kenntnis  
gesetzt wurde,

<sup>2)</sup> Abs. 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des  
Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014  
über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen  
Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1).

2. ihre Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
3. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
4. ihr Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 jederzeit ausüben kann.

Die Einwilligung ist zu protokollieren.

#### § 7

##### Elektronische Aktenführung

Behörden des Landes sollen Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

#### § 8

##### Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

(1) Führen Behörden Akten elektronisch, sollen Papierdokumente in elektronische Dokumente übertragen und in einer elektronischen Akte aufbewahrt werden. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unwirtschaftlich ist.

(2) Papierdokumente, die nach Abs. 1 Satz 1 und 2 übertragen werden, sollen vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

#### § 9

##### Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, kann jede Behörde, die Akten elektronisch führt, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie

1. elektronische Dokumente übermittelt,
2. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellt,
3. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet.

#### § 10

##### Elektronische Register und Georeferenzierung

(1) Behörden des Landes führen Register elektronisch. Satz 1 gilt nicht, wenn

das elektronische Führen des Registers unwirtschaftlich ist.

(2) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

#### § 11

##### Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe des amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatts in einem öffentlich zugänglichen Netz erfüllt werden. Satz 1 gilt nicht für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Veröffentlichung haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Veröffentlichung zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Veröffentlichung zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Veröffentlichungen zu erhalten. Ist nur die elektronische Ausgabe verfügbar, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen bekannt zu machen. Durch die für die Veröffentlichung zuständige Stelle ist sicherzustellen, dass die veröffentlichten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.

(3) § 27a Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

#### § 12

##### Barrierefreiheit

Für die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente gelten das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, soweit die beteiligte Behörde dem Anwendungsbereich des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes unterfällt.

## § 13

Zuständige Stelle für die  
Entwicklung und Umsetzung der  
E-Government- und IT-Strategie

Die Landesregierung bestimmt eine zuständige Stelle für die Entwicklung und Umsetzung der E-Government- und IT-Strategie.

## § 14

Behördenübergreifende  
Zusammenarbeit und Standardisierung

(1) Die Behörden können bei der Einführung elektronischer und sicherer Verwaltungsprozesse zusammenwirken. Insbesondere können die Behörden sich wechselseitig E-Government-Infrastrukturen zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen. Vergaberechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Soweit die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung E-Government-Infrastrukturen und E-Government-Dienstleistungen als landesweiten Standard zentral bereitstellt, sind diese von den Behörden des Landes zu nutzen.

(2) Die Behörden können ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz auch durch die Nutzung von E-Government-Infrastrukturen erfüllen, die vom Land nach Abs. 1 Satz 4 zentral bereitgestellt werden. Soweit Behörden E-Government-Dienstleistungen über öffentlich zugängliche Netze anbieten, können diese auch über die zentral bereitgestellten E-Government-Infrastrukturen des Landes zugänglich gemacht werden.

(3) Im Falle der gemeinsamen Nutzung der E-Government-Infrastruktur einer Behörde durch mehrere Behörden oder Nutzung der zentralen E-Government-Infrastrukturen des Landes durch Behörden können mit Einwilligung der diese Infrastruktur nutzenden Person deren personenbezogene Daten zwischen den angeschlossenen Behörden ausgetauscht werden. Für eine elektronische Einwilligung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke der durch die zentrale Infrastruktur bereitgestellten Verwaltungsleistungen und nur soweit erforderlich verarbeitet werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, bleiben unberührt.

## § 15

## E-Government-Rat

(1) Zum Zusammenwirken von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Informationstechnik wird der E-Government-Rat eingerichtet. Der E-Government-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem E-Government-Rat gehören an:

1. die oder der Beauftragte der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik (Chief Information Officer, CIO), die oder der den Vorsitz führt,

2. die oder der Zentrale Informationssicherheitsbeauftragte der Landesverwaltung (Chief Information Security Officer, CISO),
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatskanzlei, der Ministerien und des Landtags,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Rechnungshofes,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Gebietsrechenzentren.

(2) Der E-Government-Rat ist in allen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Kooperation in der Informationstechnik von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Datenübermittlungs- und Datenabrufsregelungen. Der E-Government-Rat kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen, insbesondere eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des des Hessischen Datenschutzbeauftragten.

(3) Der E-Government-Rat spricht Empfehlungen aus, insbesondere zu der Vorbereitung und Umsetzung der im IT-Planungsrat behandelten Themen sowie zu den dazu gefassten Beschlüssen und getroffenen Empfehlungen sowie der Zusammenarbeit und Standardisierung nach § 14.

## § 16

Umsetzung von  
Standardisierungsbeschlüssen des  
IT-Planungsrates

§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG - vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 65, 66) gilt entsprechend für den Datenaustausch zwischen den in § 1 genannten Behörden.

## § 17

Erlass von Verwaltungsvorschriften,  
Ermächtigung zum Erlass von  
Rechtsverordnungen

(1) Die zur Durchführung des § 3 Abs. 5 und der §§ 7 und 8 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerium.

(2) Einzelheiten der Planung, Errichtung, des Betriebs und der Nutzung von E-Government-Infrastrukturen nach § 14 Abs. 2 werden von dem für Grundsatzfra-



gen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den übrigen obersten Landesbehörden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

(3) Die für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Verwaltungsportals nach § 3 Abs. 4 zu treffen, insbesondere über

1. die Verwendung bestimmter IT-Komponenten, Standards und Sicherheitsvorgaben, Art und Weise der Nutzung, Einrichtung und Verwaltung der Nutzerkonten und Identifizierung der Nutzer, soweit dies nicht durch Bundesrecht geregelt ist,
2. die Einbindung in einen Portalverbund im Sinne von § 2 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes und
3. die öffentlichen Stellen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes sowie deren Aufgaben und Befugnisse zu bestimmen.

(4) Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausgestaltung des elektronischen Zahlungsverkehrs nach § 5 zu treffen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere geregelt werden:

1. Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere die elektronische Verarbeitung,
2. Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung und zwar insbesondere die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen,
4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge und Angelegenheiten sowie
5. die Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen in Abhängigkeit des jeweiligen Rechnungsbeitrags.

### § 18

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 3 Abs. 2 am 1. Januar 2020,
2. § 3 Abs. 3 ein Jahr nach dem Tag der Beendigung des Aufbaus der erforderlichen zentralen Infrastruktur für die Landesbehörden,

3. § 5 Abs. 2 am 18. April 2020,
4. § 7 Satz 1 am 1. Januar 2022

in Kraft. Das für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständige Ministerium gibt den Tag der Beendigung des Aufbaus der erforderlichen zentralen Infrastruktur für die Landesbehörden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

### Artikel 2<sup>3)</sup>

#### Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 folgende Angabe eingefügt:

„§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes“

2. § 3a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),“ gestrichen.

b) In Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt, werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439)“ durch „8. März 2018 (BGBl. I S. 342)“ ersetzt.

3. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

4. Nach § 35 wird als § 35a eingefügt:

#### „§ 35a

Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies

<sup>3)</sup> Ändert FFN 304-18

durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

5. Nach § 41 Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“

6. In § 74 Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

#### Artikel 3<sup>4)</sup>

##### Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 15 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), wird wie folgt gefasst:

„Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), werden unbeschadet des § 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), nach den Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), vollstreckt mit der Maßgabe, dass Anträge nach § 7 des Justizbeitreibungsgesetzes, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, mit dem Dienstsiegel versehen werden; einer Unterschrift bedarf es nicht.“

#### Artikel 4<sup>5)</sup>

##### Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

§ 16 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 480), wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16

##### Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages und dieses Gesetzes ist die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister, soweit der Glücksspielstaatsvertrag oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der länderübergreifenden Lotterien ist

1. die Kreisordnungsbehörde für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 130 000 Euro, bei Kreisgrenzen überschreitenden Veranstaltungen die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt,
2. abweichend von Nr. 1 die örtliche Ordnungsbehörde für Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6 000 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
3. das Regierungspräsidium Darmstadt für Lotterien in Form des Gewinnsparens.

(3) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten nach § 4a Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und einer Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungstellen nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und den §§ 9 und 10 sowie für die Erstkontrolle nach Erteilung einer solchen Erlaubnis ist das Regierungspräsidium Darmstadt; im Übrigen sind die Kreisordnungsbehörden zuständige Behörde für die Aufsicht über die Wettvermittlungstellen nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages.

(4) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(5) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz zuständigen Behörden sind auch für die Überwachung der von ihnen erlaubten Veranstaltungen zuständig.

(6) Zuständige Behörde für die Unter-sagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür ist das Regierungspräsi-

<sup>4)</sup> Ändert FFN 304-12

<sup>5)</sup> Ändert FFN 316-33

dium Darmstadt. Abweichend von Satz 1 sind für die Untersagung unerlaubter Wettvermittlungsstellen sowie der Werbung hierfür die Kreisordnungsbehörden zuständig.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 und 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(8) Zuständige Behörde für den Betrieb des Sperrsystems nach § 23 des Glücksspielstaatsvertrages und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Hessischen Spielhalengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

#### **Artikel 5<sup>6</sup>)**

##### **Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes**

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 28 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 28a Datenverarbeitung bei öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen

§ 28b Datenverarbeitung in Gnadenverfahren“

2. Nach § 28 werden als §§ 28a und 28b eingefügt:

„§ 28a

Datenverarbeitung bei öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Die für die Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Auszeichnun-

gen und Ehrungen erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich der Daten nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 dürfen von

1. den zuständigen Stellen auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeitet werden,
2. anderen öffentlichen Stellen auch ohne Kenntnis der betroffenen Person an die dafür zuständigen Stellen übermittelt werden.

Soweit eine Verarbeitung ausschließlich für die in Satz 1 genannten Zwecke erfolgt, sind die Art. 13, 14, 16 und 19 bis 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 nicht anzuwenden.

(2) Eine Verarbeitung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten für andere als die dort genannten Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

#### **§ 28b**

##### **Datenverarbeitung in Gnadenverfahren**

(1) In Gnadenverfahren ist die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Daten nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zulässig, soweit sie zur Ausübung des Gnadenrechts durch die zuständigen Stellen erforderlich ist.

(2) In Gnadenverfahren finden nur die Art. 4 und 5 sowie Kapitel IV mit Ausnahme von Art. 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 entsprechende Anwendung.“

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 3 am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. September 2018

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Neuregelung von Sondervermögen  
zur Sicherung der Versorgungsleistungen  
Vom 12. September 2018**

**Artikel 1<sup>1)</sup>  
Hessisches  
Versorgungsrücklagengesetz**

ERSTER TEIL  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Dienstbezüge oder an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.

(2) Der Erste und der Dritte Teil dieses Gesetzes gelten entsprechend für sonstige Dienstherren bei Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen, die an das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577), anknüpfen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Versorgungsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden, oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung insoweit Rückstellungen bilden.

§ 2

Errichtung von Sondervermögen

(1) Zur Sicherung der Versorgungsleistungen werden Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Jahre 1999 bis 2014 sowie aus der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) errichtet.

(2) Die Sondervermögen sind von dem übrigen Vermögen sowie den Rechten und Verbindlichkeiten der Dienstherren getrennt zu halten.

(3) Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gelten Abs. 1 und 2 nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3.

§ 3

Zweck und Auflösung  
der Sondervermögen

(1) Die Sondervermögen sind zur Finanzierung künftiger Versorgungsleistungen der Dienstherren nach § 1 Abs. 1 und 2 zu verwenden. Die jährliche Entnahmhöhe darf ein Fünftel des Bestandes der jeweiligen Rücklage nicht überschreiten. Maßgeblich für Satz 2 ist der Bestand zum 31. Dezember des der erstmaligen Entnahme vorausgehenden Jahres.

(2) Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegen die Sondervermögen werden nicht begründet.

(3) Die Sondervermögen werden nach Erfüllung ihres in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecks aufgelöst.

§ 4

Rechtsform

Die Sondervermögen sind nicht rechtsfähig. Sie können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

ZWEITER TEIL

Sondervermögen  
„Versorgungsrücklage des  
Landes Hessen“

§ 5

Errichtung, Finanzierung  
und Gerichtsstand

(1) Das Land errichtet zur Sicherung seiner Versorgungsleistungen ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“.

(2) Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ setzt sich zusammen aus

1. der nach § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu bildenden Versorgungsrücklage,
2. einer zusätzlichen freiwilligen Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen,
3. der nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), zu leistenden Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten der hessischen Universitätskliniken und
4. sonstigen Mitteln zur Finanzierung von Versorgungsleistungen.

<sup>1)</sup> FFN 320-214

(3) Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ ist Wiesbaden.

#### § 6

##### Verwaltung und Anlage der Mittel

(1) Das Ministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ und dessen Mittel. Es kann sich dabei Dritter bedienen.

(2) Die Mittel sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird. Bei der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität einer Kapitalanlage sind auch ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte, Aspekte der ordentlichen Unternehmensführung sowie die in der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen genannten Prinzipien zu berücksichtigen. Das Nähere regeln vom Ministerium der Finanzen zu erstellende Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages.

#### § 7

##### Zuführung der Mittel

(1) Der Zuführungsbetrag zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 beläuft sich im Jahr 2019 auf 158,3 Millionen Euro. Der bedingt durch die Erstattung von Versorgungszuschlägen nach § 82 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), dem Sondervermögen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 zuzuführende Betrag beläuft sich im Jahr 2019 auf 3,2 Millionen Euro. Zusätzlich werden dem Sondervermögen von Hochschulen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Universitätskliniken nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 für das Jahr 2019 insgesamt 5,5 Millionen Euro zugeführt. Die in Satz 1 bis 3 festgelegten Zuführungen werden jährlich weitergeführt und die Zuführungsbeträge ab dem Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr jeweils um 2 Prozent angehoben.

(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ nach Abs. 1 Satz 1 und 2 erfolgen zum 10. März und zum 10. September eines jeden Jahres jeweils in Höhe der Hälfte des jährlichen Zuführungsbetrags.

(3) Zuführungen der Hochschulen und Universitätskliniken nach Abs. 1 Satz 3 an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ erfolgen jeweils zum 10. September für das laufende Jahr.

(4) Weitere Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 4 erfolgen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

#### § 8

##### Verwendung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ darf nur verwendet werden, wenn sein Bilanzwert an dem vorletzten Bilanzstichtag vor Verwendung zur Deckung von mindestens 10 Prozent der Pensionsrückstellungen des Landes ausreicht, wobei zur Bestimmung der Höhe der Pensionsrückstellungen auf den Mittelwert abzustellen ist, der aus dem Wert der Pensionsrückstellungen zum vorletzten Bilanzstichtag sowie aus den Werten zu den vier diesem Stichtag vorangehenden Bilanzstichtagen gebildet wird. Die jährliche Entnahme aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ ist der Höhe nach auf die Erträge beschränkt, die in dem vorletzten Kalenderjahr vor Verwendung durch Anlage der Mittel des Sondervermögens erzielt worden sind. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt der Bestand des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ unangetastet.

(2) Die Entnahme von Erträgen des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ nach Abs. 1 Satz 2 ist durch Gesetz zu regeln.

#### § 9

##### Wirtschaftsplan

Das Ministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf.

#### § 10

##### Jahresabschluss

(1) Das Ministerium der Finanzen stellt zum Schluss eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ auf.

(2) Im Jahresabschluss sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen.

#### § 11

##### Beirat

(1) Für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ wird bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan und dem Jahresabschluss zu hören.

(2) Jede im Hessischen Landtag vertretene Partei entsendet ein Mitglied in den Beirat. Als weitere Mitglieder des Beirates werden vom Ministerium der Finanzen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministeriums, des Deutschen Ge-

werkschaftsbundes – Landesbezirk Hessen –, des Deutschen Beamtenbundes – Landesverband Hessen – sowie des Deutschen Richterbundes – Landesverband Hessen – berufen. Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Entsendung oder Berufung ist zulässig. Die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums der Finanzen führt den Vorsitz des Beirates. Für jedes Mitglied des Beirates ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### DRITTER TEIL

Sondervermögen  
sonstiger Dienstherren

#### § 12

Versorgungsrücklagen  
sonstiger Dienstherren

(1) Mit Ausnahme des Landes haben die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Dienstherren einzeln oder gemeinsam ein Sondervermögen zur Sicherung ihrer Versorgungsleistungen zu errichten. Sie können für ihre Sondervermögen Beiräte bilden.

(2) Für die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht das nach Abs. 1 Satz 1 gebildete Sondervermögen aus der Versorgungsrücklage (Sonderrücklage). Für die Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage gilt § 6 Abs. 2 Satz 1.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zur Bildung und Verwaltung der Versorgungsrücklage der

kommunalen Versorgungskassen bedienen. Die Zuführung, Anlage und Entnahme der Rücklagemittel regeln die Versorgungskassen durch Satzung.

### VIERTER TEIL

#### SCHLUSSVORSCHRIFTEN

#### § 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird aufgehoben.

#### § 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

##### Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302, 329), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 17 Versorgungsrücklage“ gestrichen.
2. § 17 wird aufgehoben.

#### Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. September 2018

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

<sup>2)</sup> Hebt auf FFN 320-152

<sup>3)</sup> Ändert FFN 323-153

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes\*)  
Vom 12. September 2018**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Rettungsdienstgesetzes**

Das Hessische Rettungsdienstgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:  
„§ 9 Benutzungsgebühren der Träger des Rettungsdienstes“
  - b) Die Angaben zu den §§ 23 bis 25 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:  
„§ 23 Inkrafttreten,  
Außerkräfttreten“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsvorsorge“ die Wörter „und integraler Bestandteil eines umfassenden Bevölkerungsschutzes in allen Situationen, in denen die Gesundheit von Menschen gefährdet ist“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Notfallversorgung“ durch „Notfallrettung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird das Wort „Sanitätsdienste“ durch die Wörter „die Durchführung von Sanitätsdiensten“ ersetzt.
  - b) In Nr. 3 werden die Wörter „zwischen Betriebsteilen eines Plankrankenhauses“ durch die Angabe „innerhalb von Standorten eines nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhauses“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird das Wort „Notfallversorgung“ durch „Notfallrettung“ ersetzt und nach den Wörtern „und die“ das Wort „notwendige“ eingefügt.
  - b) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch „Abs. 1b Satz 1“ ersetzt und die Angabe „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Notfallversorgung“ jeweils durch „Notfallrettung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte können den bodengebundenen Rettungsdienst ganz oder teilweise mit Eigenbetrieben oder Feuerwehren selbst durchführen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die Landkreise und kreisfreien Städte
    1. die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- oder Katastrophenschutzorganisationen anerkannten gemeinnützigen Hilfsorganisationen, insbesondere
      - a) den Arbeiter-Samariter-Bund,
      - b) die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft,
      - c) das Deutsche Rote Kreuz,
      - d) die Johanniter-Unfall-Hilfe,
      - e) den Malteser-Hilfsdienst und
    2. andere für die Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannte Organisationen einschließlich der Untergliederungen und Tochtergesellschaften mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes beauftragen.“
  - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Notfallversorgung“ durch „Notfallrettung“ ersetzt.
  - d) Abs. 4 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:  
„Das Land kann die Aufgaben der Luftrettung ganz oder teilweise selbst durchführen oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.“
  - e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
    - „(5) Zuständige Behörde für die Durchführung der Luftrettung ist das Regierungspräsidium Gießen.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst“ durch „die Alarmierung, Koordinierung und Lenkung der Allgemeinen Hilfe, des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „zusammenwirken“ durch die Wörter „eng zusammenarbei-

\*) Ändert FFN 351-83

- ten, um die erforderliche Versorgung der Patientinnen und Patienten bei den für sie zuständigen Leistungserbringern zu erreichen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hilfeersuchen“ durch die Wörter „Notrufe und Notfallmeldungen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Medizinische Hilfeersuchen sind nach den jeweiligen Erfordernissen zu disponieren; zur Feststellung des Bedarfs kann Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt genommen werden.“
- cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Einsatzsteuerung bei“ das Wort „rettungsdienstlichen“ eingefügt.
- dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe gelten die auf der Grundlage der Bedarfs- und Entwicklungspläne nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), für den Katastrophenschutz die nach § 31 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes erstellten Alarm- und Ausrückeordnungen.“
- ee) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Nr. 5 wird das Wort „und“ angefügt.
- bbb) Als Nr. 6 wird eingefügt:  
„6. die Erstattung der Kosten“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423)“ durch die Wörter „des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „Organisation“ durch die Wörter „Einsatz- oder Sonderschutzplanung“ ersetzt.
- c) Als Abs. 7 wird angefügt:  
„(7) Mit der Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird der bodengebundene Rettungsdienst Bestandteil des Aufgabebereiches Sanitätswesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und untersteht der unteren Katastrophenschutzbehörde.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der landeseigenen fernmeldetechnischen Ausstattung“ durch „des landeseigenen Informationstechnik- und Funknetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Funknetzes“ durch die Wörter „Informationstechnik- und Funknetzes“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und folgender Satz wird angefügt:  
„Das Nähere regelt das für das Rettungswesen zuständige Ministerium in einem Erlass.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „Abs. 2 und 4“ wird durch „Abs. 3 und der nach § 6 Abs. 2 Satz 5 Nr. 6 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „der Träger des Rettungsdienstes“ angefügt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „können“ durch „sind“ und werden die Wörter „erhoben werden“ durch „zu erheben“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Eine zusätzliche Liquidation oder die Abrechnung privärztlicher Leistungen ist unzulässig.“
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in Satz 1 wird das Wort „Notfallversorgung“ durch „Notfallrettung“ und das Wort „Rettungswagen“ durch die Wörter „Krankentransportwagen“, „Rettungstransportwagen“ ersetzt.



- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Notfallversorgung“ durch „Notfallrettung“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Träger des Rettungsdienstes können für
1. Großveranstaltungen,
  2. ein stark erhöhtes Einsatzaufkommen (Ausnahmезustand)
- eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen, wenn eine rettungsdienstliche Absicherung der Bevölkerung nicht anders möglich ist.“
14. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma und werden die Wörter „Landesverbände der Leistungsträger sowie die Ersatzkassen“ durch „Verbände der Krankenkassen und Ersatzkassen, die Hessische Landesärztekammer und die Hessische Krankenhausgesellschaft“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt und werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Nr. 5 werden die Wörter „oder zur Prüfung im Rahmen des Beschwerdemanagements des jeweiligen Trägers des Rettungsdienstes,“ angefügt.
- bbb) Als Nr. 6 und 7 werden eingefügt:
- „6. zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung,
7. zur Personenauskunft bei Großschadeneignissen und Katastrophen an die

zuständigen Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden“

- b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
- „(5) Die Träger des Rettungsdienstes sind verpflichtet, dem für das Rettungswesen und dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten über das Zuweisungsverfahren von Patienten zur Verfügung zu stellen.“
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rettungsassistenten“ die Wörter „sowie von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Dezember 2008 (HÄBl. 1/2009, S. 74)“ durch „7. Oktober 2015 (HÄBl. 11/2015, S. 654)“ ersetzt.
17. Dem § 19 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang der zu erhebenden Daten und deren Nutzung zur Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
18. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „bis zu“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
19. In § 21 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.
20. Die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.
21. Der bisherige § 25 wird § 23 und in Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2026“ ersetzt.

## Artikel 2

### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Zuständigkeitsverordnung - Luftrettung vom 23. Juni 1999 (GVBl. I S. 328)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2013 (GVBl. S. 434), wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. September 2018

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

<sup>2)</sup> Hebt auf FFN 351-54

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten  
der hessischen Finanzämter\*)**

**Vom 30. August 2018**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 190),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. November 2017 (GVBl. S. 367) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 3a Zentrale Schwerpunktstellen Qualitätsmanagement“
2. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zentrale Schwerpunktstellen Qualitätsmanagement

In den nachfolgend genannten Finanzämtern sind zentrale Schwerpunktstellen für Qualitätsmanagement (als Hauptsachgebiete) eingerichtet, die die zuständigen Finanzämter bei der Bearbeitung schwieriger Steuerangelegenheiten fachlich unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte und der Durchführung von Betriebsprüfungen:

<b>Schwerpunktstelle für</b>	<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
1. Angemessenheitsdokumentation im Sinne von § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung und internationale Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsverfahren	Offenbach am Main I	Alsfeld-Lauterbach Bad Homburg v. d. Höhe Dillenburg Friedberg (Hessen) Fulda Gelnhausen Gießen Hanau Langen Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Offenbach am Main II Wetzlar
	Wiesbaden I	Bensheim Darmstadt Dieburg Groß-Gerau Hofheim am Taunus Michelstadt Rheingau-Taunus Wiesbaden II
	Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach-Frankenber Schwalm-Eder

\*) Ändert FFN 40-27

2. Bestimmung, Zuordnung und steuerliche Behandlung von Immaterialgüterrechten und den damit im Zusammenhang stehenden Erträgen und Aufwendungen	Kassel I	Alsfeld-Lauterbach Eschwege-Witzenhausen Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel II-Hofgeismar Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
	Wiesbaden II	Bad Homburg v. d. Höhe Bensheim Darmstadt Dieburg Dillenburg Friedberg (Hessen) Gelnhausen Gießen Groß-Gerau Hanau Hofheim am Taunus Langen Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Michelstadt Nidda Offenbach am Main I Offenbach am Main II Rheingau-Taunus Wetzlar Wiesbaden I
3. Personengesellschaften und Mitunternehmenschaften mit internationalem Bezug	Frankfurt/M. V-Höchst	Eschwege-Witzenhausen Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Hersfeld-Rotenburg Kassel I Kassel II-Hofgeismar Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
	Offenbach am Main II	Alsfeld-Lauterbach Bad Homburg v. d. Höhe Bensheim Darmstadt Dieburg Dillenburg Friedberg (Hessen) Fulda Gelnhausen Gießen Groß-Gerau Hanau Hofheim am Taunus Langen Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Michelstadt Nidda Offenbach am Main I Rheingau-Taunus Wetzlar Wiesbaden I Wiesbaden II

- |    |  |                        |                         |
|----|--|------------------------|-------------------------|
| 4. | Umwandlungssteuerfälle bei natürlichen Personen und Personengesellschaften als Beteiligte, Fälle der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen (§ 17 des Einkommensteuergesetzes) und Sachverhalte mit Auslandsbezug bei natürlichen Personen | Bad Homburg v. d. Höhe | sämtliche Finanzämter   |
| 5. | Umwandlungssteuerfälle aller Rechtsformen, außer unter Nr. 4 erfasste Fälle  | Darmstadt              | sämtliche Finanzämter   |
| 6. | Hinzurechnungsbesteuerung und ausländische Familienstiftungen  | Frankfurt am Main III  | sämtliche Finanzämter.“ |
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung“ durch ein Komma und die Angabe „aufgehoben mit Wirkung vom 22. Juli 2013 durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730)“ durch „aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2018 durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730)“ ersetzt.
- cc) Nach Nr. 3 wird als Nr. 3a eingefügt:
- „3a. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682),“
- dd) In Nr. 5 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394)“ durch „10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102)“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Für die Bearbeitung
1. von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren, die die Entscheidung nach
    - a) § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung darüber, ob ein Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b dieses Gesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b dieses Gesetzes vorliegt,
    - b) § 15a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung darüber, ob eine offene Investmentkommanditgesellschaft ihre Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b dieses Gesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b dieses Gesetzes vorliegt,
    - c) § 15a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1f Nr. 3 dieses Gesetzes nicht mehr erfüllt sind,
    - d) § 52 des Investmentsteuergesetzes darüber, ob ein Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 26 dieses Gesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 dieses Gesetzes vorliegt,
    - e) § 53 Abs. 3 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes über den Wegfall der Voraussetzungen nach § 53 Abs. 1 dieses Gesetzes für einen Altersvorsorgevermögenfonds

zum Gegenstand haben, und
  2. der Anträge nach § 20 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und für die Bearbeitung der sich daran gegebenenfalls anschließenden Rechtsbehelfs- und Klageverfahren
- ist das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für alle hessischen Finanzämter zuständig (hinsichtlich Nr. 1 unabhängig von einem gegebenenfalls für die Besteuerung eingetretenen Wechsel der Zuständigkeit).“
- c) In Abs. 8 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)“ durch „10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102)“ ersetzt.

4. In § 13 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 2“ und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426)“ ersetzt.
5. § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Abweichend von Abs. 1 wird die Vollstreckung wegen Abgabeforderungen – ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach den §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung – sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabeforderungen und der Erlass von Vollstreckungskosten wahrgenommen
- | <b>vom Finanzamt</b> | <b>für die Finanzämter</b>  |
|----------------------|---|
| Frankfurt am Main II | Frankfurt am Main I<br>Frankfurt am Main III<br>Frankfurt am Main IV<br>Frankfurt/M. V-Höchst |
| Kassel I             | Kassel II-Hofgeismar  |
| Offenbach am Main I  | Offenbach am Main II  |
| Wiesbaden II         | Wiesbaden I.“   |
6. In § 22 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 274)“ durch „12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 2018

Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Schäfer



**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen**  
**dem Land Hessen und dem Verband Deutscher**  
**Sinti und Roma, Landesverband Hessen\*)**  
**Vom 7. September 2018**

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, vom 25. November 2017 (GVBl. S. 354) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 Abs. 3 Satz 2 am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 7. September 2018

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

---

\*) FFN Anhang Staatsverträge

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---